

Änderungsantrag

des Abgeordneten Mann und der Fraktion DIE GRÜNEN

**zur Beratung der Übersicht 13 des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) über die
dem Deutschen Bundestag zugeleiteten Streitsachen vor dem
Bundesverfassungsgericht
— Drucksache 10/4725 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Zu der Streitsache lfd. Nr. 10/247 – 2 BvF 2/85 – (Untersuchungsausschuß „Strafsache Kanter“ des Landtags Rheinland-Pfalz) gibt der Deutsche Bundestag wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Verfahrens für Minderheitenrechte im parlamentarischen Untersuchungsverfahren eine Stellungnahme ab.
2. Mit der Vorbereitung der Stellungnahme wird der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) beauftragt.

Bonn, den 25. Februar 1986

**Mann,
Borgmann, Hönes, Volmer und Fraktion**

Begründung

In dem erwähnten verfassungsgerichtlichen Verfahren beantragen der Abgeordnete des Landtags Rheinland-Pfalz Hugo Brandt und 37 weitere Abgeordnete des Landtags Rheinland-Pfalz festzustellen:

1. Der Untersuchungsausschuß „Strafsache Kanter“ des Landtags Rheinland-Pfalz hat durch den in seiner 6. Sitzung am 28. Juni 1985 gefaßten Beschluß, mit dem die von den Antragstellern begehrte Vernehmung des Eberhard von Brauchitsch als Zeugen abgelehnt worden ist, gegen Artikel 91 der Verfassung von Rheinland-Pfalz verstoßen.
2. Der Landtag Rheinland-Pfalz hat durch den in seiner 50. Sitzung am 30. August 1985 gefaßten Beschluß, mit dem er die von den Antragstellern begehrte Beauftragung des Untersuchungsausschusses „Strafsache Kanter“, Eberhard von Brauchitsch als Zeugen zu vernehmen, abgelehnt hat, gegen Artikel 91 der Verfassung von Rheinland-Pfalz verstoßen.

Antragsgegner des Verfahrens sind der Untersuchungsausschuß „Strafsache Kanter“ des Landtags Rheinland-Pfalz sowie der Landtag Rheinland-Pfalz.

Nach Ablehnung eines Beweisantrages durch den Untersuchungsausschuß beantragten die Antragsteller am 21. August 1985, der Landtag möge den Untersuchungsausschuß beauftragen, Eberhard von Brauchitsch als Zeugen zu vernehmen. Der Antrag (Drucksache 10/1680) hatte folgenden Wortlaut:

„Der Landtag beauftragt den Untersuchungsausschuß „Strafsache Kanter“ zu nachfolgenden Fragen den früheren persönlich haftenden geschäftsführenden Gesellschafter der Fa. Flick KG, Eberhard von Brauchitsch als Zeugen zu vernehmen:

Welche Umstände und Beweggründe veranlaßten den ehemaligen Justizminister Dr. Otto Theisen oder möglicherweise andere Mitglieder der Landesregierung auf die Strafsache gegen Adolf Kanter im Jahre 1971 Einfluß zu nehmen; insbesondere spielten dabei die Praxis der Parteispenden und die mögliche Verwicklung von Mitgliedern der Landesregierung in diese Praxis unmittelbar oder mittelbar eine Rolle?

Hat Eberhard von Brauchitsch auf Mitglieder der Landesregierung eingewirkt, um deren Einflußnahme auf das genannte Ermittlungsverfahren zu erreichen?

Ist in diesem Zusammenhang an Mitglieder der Landesregierung oder an die Parteien, denen sie angehörten, durch Vermittlung von von Brauchitsch Geld bezahlt worden? Wenn ja, von wem und in welcher Höhe?

Dieser Antrag wurde in der 50. Sitzung des rheinland-pfälzischen Landtags am 30. August 1985 mit Mehrheit abgelehnt.

Die Antragsteller bilden diejenige Mehrheit, welche die Einsetzung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Strafsache Kanter“ beantragt haben (Einsetzungsminderheit). Sie machen als Einsetzungsminderheit ein Beweiserzwingungsrecht gegenüber dem Untersuchungsausschuß geltend. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Rechtsfrage noch nicht entschieden.

Für die Wirksamkeit des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer wirksamen parlamentarischen Kontrolle der Mehrheit durch die Minderheit ist die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Beweiserzwingungsrecht der Minderheit besteht, von grundsätzlicher Bedeutung. Im 10. Deutschen Bundestag ist ein Gesetz zur Regelung des Verfahrens von Untersuchungsausschüssen auf der Grundlage eines vom Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vorgelegten Entwurfes in Vorbereitung. Auch insoweit ist die Absicherung der parlamentarischen Kontrollrechte der Minderheit von wesentlicher Bedeutung. Dies war die Auffassung der früheren Oppositionsparteien CDU/CSU und war im Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung die im Grundsatz übereinstimmende Auffassung der Fraktionen von CDU/CSU, FDP, SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN.

Das vorliegende Verfassungsverfahren bietet die Möglichkeit, eine wirksame parlamentarische Kontrolle durch Untersuchungsausschüsse in Anlehnung an die Flick-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfGE 67, 100) verfassungsrechtlich weiter zu entwickeln.

Daran sollte sich der 10. Deutsche Bundestag durch eine Stellungnahme beim Bundesverfassungsgericht beteiligen.